

A2. Anhang: Förderbereich erneuerbare Energie und Haustechnik

Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen

Anforderungen

Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch eine Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe werden folgende Ansätze gewährt.

Beitragsbemessung

System	kleiner 70 kW _{th}
Stückholz-/Pellets	4000 Fr.
Autom. Holzheizung	6000 Fr. + 200 Fr./kW _{th}
Luft/Wasser WP	4000 Fr.
Wasser/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}
Sole/Wasser WP	6000 Fr. + 250 Fr./kW _{th}
	70 bis 500 kW _{th}
Autom. Holzheizung	360 Fr./kW _{th}
Luft/Wasser WP	3200 Fr. + 120 Fr./kW _{th}
Wasser/Wasser WP	4800 Fr. + 360 Fr./kW _{th}
Sole/Wasser WP	4800 Fr. + 360 Fr./kW _{th}
	grösser 500 kW _{th}
Autom. Holzheizung	80 000 Fr. + 200 Fr./kW _{th}
Luft/Wasser WP	3200 Fr. + 120 Fr./kW _{th}
Wasser/Wasser WP	84 800 Fr. + 200 Fr./kW _{th}
Sole/Wasser WP	84 800 Fr. + 200 Fr./kW _{th}

Maximalbeitrag: 200 000 Fr.

Kombinationsförderung

Fenster * 4000 Fr.

* Ersatz Fenster

Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07 (Anlagen kleiner 70 kW_{th}). Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen.

Zusatzbestimmungen

Allgemein:

- Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage: bis 100 kW_{th} 0 Prozent, ab 100 kW_{th} 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

-
- Fachgerechte Strom- und Wärmemessung ist über 70 kW_{th} vorausgesetzt.
 - Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (vor Sanierung) bemessen.
 - Bei kaskadierenden Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.
 - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt.

Wärmepumpen:

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Die Bedingungen des Wärmepumpen-System-Moduls (WPSM) sind bis 15 kW_{th} einzuhalten.
- Bis 70 kW_{th}: Der Einbau einer Wärme- und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
- Thermische Nennleistung über 70 kW_{th} bei Betriebspunkt Luft/Wasser: A-7/W34, Sole/Wasser: B0/W34 und Wasser/Wasser: W10/W34 nach EN 14825.

Holzfeuerungen:

- grösser 70 kW_{th}: Die vollständige, termingerechte Anwendung des Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke ist nachzuweisen.
- Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

**Thermische
Solarnutzung bis
70 kW_{th}
(Solarkollektoren)**

Anforderungen

Eine Neuanlage oder eine Anlagenerweiterung auf bestehenden Gebäuden sowie Neubauten und der Ersatz einer bestehenden Anlage werden finanziell unterstützt.

Beitragsbemessung

Beitrag 4000 Fr. + 500 Fr./kW
Max. Beitrag pro Objekt 15 000 Fr.

Kombinationsförderung

* Mit Photovoltaik 2000 Fr.

*** Photovoltaik**

Die Kombination ist nur bei gleichzeitiger Realisierung wie die Massnahme M-08 möglich. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2 kWp.

Zusatzbestimmungen

- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur Kollektorenliste.ch 12/2021» (insbesondere mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Mindestens 2 Kilowatt thermische Kollektor-Nennleistung (Neuanlagen resp. Anlagenerweiterung).
- Der Einbau einer Wärmemengenzählung zur Effizienzüberwachung von Solaranlagen wird einmalig pauschal mit 500 Franken gefördert.
- Ab 20 kW_{th} ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar zu installieren.
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

**Thermische
Solarnutzung ab
70 kW_{th}
(Solarkollektoren)**

Anforderungen

Finanziell unterstützt werden Anlagen für die Wärmeerzeugung die eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzen.

Beitragsbemessung

Beitrag 2400 Fr. + 1000 Fr./kW
Max. Beitrag 200 000 Fr.

Zusatzbestimmungen

- Maximal erlaubte fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlagen: bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
- Gefördert werden Neuanlagen und Anlagenerweiterungen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoren).
- Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur Kollektorenliste.ch 12/2021».
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar ist zu installieren. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 								
<p>Fotovoltaik mit erhöhter Winterstromproduktion</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Gefördert werden Anlagen mit einem erhöhten Winterstromanteil (Neigungswinkelbonus) und einer Mindestleistung von 2 kWp.</p> <p>Voraussetzung ist eine rechtskräftige Förderverfügung über eine Einmalvergütung (EIV) durch den Bund (Pronovo). Die Beiträge werden zusätzlich zur Förderung durch Pronovo gewährt.</p> <p>Das Fördergesuch muss nach der Inbetriebnahme der Anlage und nach Inkrafttreten der rechtskräftigen Verfügung des Bundes eingereicht werden.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Anlage muss nach dem 28.02.2023 erfolgt sein.</p> <p>Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Investitionskosten für das einzelne Projekt nicht übersteigen.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 1003 1085 1075"> <tr> <td>Beitrag</td> <td>250 Fr./kWp</td> </tr> <tr> <td>Max. Beitrag pro Objekt</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> </table>	Beitrag	250 Fr./kWp	Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.				
Beitrag	250 Fr./kWp								
Max. Beitrag pro Objekt	15 000 Fr.								
<p>Anschluss an Wärmenetze</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Für den Ersatz von Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an ein neues oder bestehendes Wärmenetz werden folgende Ansätze gewährt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 1422 1236 1556"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Beitragssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 70 kW_{th}</td> <td>6000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>70 bis 500 kW_{th}</td> <td>8000 Fr. + 40 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td>grösser 500 kW_{th}</td> <td>18 000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximalbeitrag pro Objekt 200 000 Fr.</p> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. Hier gilt für alle Kategorien ein Fördersatz von 6000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Bezugsgrösse ist die Anschlussleistung in kW_{th}. - Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden. 	Kategorie	Beitragssatz	bis 70 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	70 bis 500 kW _{th}	8000 Fr. + 40 Fr./kW _{th}	grösser 500 kW _{th}	18 000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}
Kategorie	Beitragssatz								
bis 70 kW _{th}	6000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}								
70 bis 500 kW _{th}	8000 Fr. + 40 Fr./kW _{th}								
grösser 500 kW _{th}	18 000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}								

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (vor Sanierung) bemessen. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 						
<p>Mehrfachanschluss an ein Wärmenetz mit einem Anschlusspunkt</p>	<p>Beitragsbemessung (Reihenfamilienhäuser mit mehreren Hauseigentümern)</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Pauschale für Mehrfachanschluss</td> <td style="text-align: right;">6000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Pro weitere Partei</td> <td style="text-align: right;">4000 Fr. + 20 Fr./kW_{th}</td> </tr> <tr> <td> Maximalbeitrag</td> <td style="text-align: right;"> 100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Beiträge werden auch bei Neubauten ausbezahlt. - Das Wärmenetz muss im Jahresmittel zu mehr als 75 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien betrieben werden (Abwärme aus KVA mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie). - Die Kapazität und die Abgänge der Übergabestation sind beim erstmaligen Anschluss für die gesamte Siedlung auszulegen. Nachträgliche Anschlüsse werden nicht gefördert. - Für die Gesuchsabwicklung ist eine Partei zu bestimmen. Die Aufteilung der Fördersumme ist Sache der Hauseigentümer. 	Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.	Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}	 Maximalbeitrag	 100 000 Fr.
Pauschale für Mehrfachanschluss	6000 Fr.						
Pro weitere Partei	4000 Fr. + 20 Fr./kW _{th}						
 Maximalbeitrag	 100 000 Fr.						
<p>Neubau / Erweiterung Wärmenetz</p> <p>Neubau / Erweiterung Wärmeerzeugungsanlage</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Durch den Netzneubau resp. durch die Erweiterung eines bestehenden Netzes oder des Neubaus resp. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen wird zusätzliche Wärme zur Erzeugung von Raumwärme verteilt.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Wärmenetz</td> <td style="text-align: right;">150 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Wärmeerzeugungsanlage</td> <td style="text-align: right;">130 Fr./(MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag</td> <td style="text-align: right;">250 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. - Die Wärmelieferung erfolgt an bestehende Bauten und an Neubauten. - Zulässige fossile Spitzenlastabdeckung: bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW maximal 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser. - Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)	Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)	Maximalbeitrag	250 000 Fr.
Wärmenetz	150 Fr./(MWh/a)						
Wärmeerzeugungsanlage	130 Fr./(MWh/a)						
Maximalbeitrag	250 000 Fr.						

<p>Dezentrale elektrische oder fossile Heizungen (Wärmeverteilsystem)</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Ersatz einer bestehenden dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <table data-bbox="539 539 1362 640"> <tr> <td>Bis 250 m² Energiebezugsfläche:</td> <td>15 000 Fr.</td> </tr> <tr> <td>Über 250 m² Energiebezugsfläche:</td> <td>60 Fr./m² EBF</td> </tr> <tr> <td>Maximalbeitrag:</td> <td>100 000 Fr.</td> </tr> </table> <p>Zusatzbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur (Norm SIA 384.201) unerlässlich. - Die zu ersetzende Heizung wurden zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung). - Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt. Ausnahmen: Handtuchradiatoren. - Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen. - Massgebliche für die Beitragsfestsetzung ist die mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystem beheizte Energiebezugsfläche. - Eine Kombination mit anderen Massnahmen zum Heizungsersatz ist zulässig. - Die einzureichenden Unterlagen sind im Fördergesuch aufgeführt. 	Bis 250 m ² Energiebezugsfläche:	15 000 Fr.	Über 250 m ² Energiebezugsfläche:	60 Fr./m ² EBF	Maximalbeitrag:	100 000 Fr.
Bis 250 m ² Energiebezugsfläche:	15 000 Fr.						
Über 250 m ² Energiebezugsfläche:	60 Fr./m ² EBF						
Maximalbeitrag:	100 000 Fr.						
<p>Einzelfall Förderung</p>	<p>Anforderungen</p> <p>Abwärmenutzungen, Wärmekraftkopplungsanlagen, wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung (Leuchtturmprojekte), Nutzungsgradverbesserungen (gewerbliche/industrielle Prozesse), energetische Bestandsaufnahmen (Energie-Check-Up) sowie Weiterbildungskurse und Informationsveranstaltungen werden im Einzelfall beurteilt und gefördert.</p> <p>Beitragsbemessung</p> <p>Die Beiträge richten sich nach der Gesamtenergieeffizienz der Massnahme resp. dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.</p>						